

CH-6431 Schwyz, Postfach 1212

Über das Dolmetscherwesen (Kantonspolizei Schwyz)

1. Grundlagen

Das Dolmetscherverzeichnis wird von der Kantonspolizei Schwyz geführt und verwaltet. Die Dolmetscher-Liste wird allen Polizeistellen im Kanton Schwyz, den Untersuchungsbehörden im Kanton Schwyz, den Gerichten im Kanton Schwyz, dem Amt für Migration des Kantons Schwyz und auf Anfrage anderen Polizeistellen in der Schweiz zugänglich gemacht.

2. Verantwortlicher Dolmetscherwesen

Der Verantwortliche Dolmetscherwesen hat seinen Sitz im Zentraldienst/Infozentrale der Kantonspolizei Schwyz. Er ist verantwortlich für das Dolmetscherverzeichnis und entscheidet über Aufnahme, Sperrung und Löschung von Eintragungen.

3. Dolmetscherverzeichnis

Im Dolmetscherverzeichnis figurieren die vom Verantwortlichen Dolmetscherwesen überprüften Personen, welche für Dolmetsch- und/oder Übersetzertätigkeiten bei Behörden und Gerichten zugelassen sind. Die Polizeidienststellen im Kanton Schwyz sind dazu angehalten, für Dolmetscheinsätze wenn immer möglich die im Verzeichnis figurierenden Personen beizuziehen. Steht im Einzelfall für eine besondere Sprache kein/e eingetragene/r Dolmetscher/in zur Verfügung, kann ausnahmsweise eine nicht registrierte Person beigezogen werden, sofern die auftraggebende Behörde die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet. Im Dolmetscherverzeichnis sind für solche Fälle auch Dolmetscher-/Übersetzungsbüros erfasst. Der Verantwortliche Dolmetscherwesen gibt Ihnen auf Anfrage gerne Auskunft.

Das Dolmetscherverzeichnis wird wöchentlich aktualisiert. Es ist polizeiintern im Informationssystem abrufbar. An die externen Stellen wird das Dolmetscherverzeichnis in Form einer Excelliste vierteljährlich versandt

Auf das Drucken der Liste sollte verzichtet werden, zumal die Angaben bezüglich der einzelnen Dolmetscher/innen laufend ändern können. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass Dolmetscher/innen im Falle von Rückmeldungen wegen „schlechten“ Leistungen jederzeit vom Verzeichnis genommen werden können und ihm/ihr daher grundsätzlich keine Aufträge mehr erteilt werden dürfen.

Das Dolmetscherverzeichnis darf, ohne Zustimmung des Verantwortlichen Dolmetscherwesen, **nicht an Dritte** herausgegeben werden.

4. Aufnahmebedingungen

Um ins Dolmetscherverzeichnis aufgenommen zu werden, müssen Dolmetscher/innen einen entsprechenden Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Strafregisterauszug etc.) beim Verantwortlichen Dolmetscherwesen einreichen. Zusätzlich wird vom Verantwortlichen Dolmetscherwesen bei der Polizei ein Informationsbericht über die antragstellende Person eingeholt. Anschliessend überprüft er das Dossier und entscheidet über die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis.

Falls seitens des Verantwortlichen die Voraussetzungen des/der Antragsteller/in als erfüllt gelten, werden die Personendaten im Dolmetscherverzeichnis erfasst und der/die Antragsteller/in wird brieflich über die Aufnahme informiert.

Zur Zeit werden vor allem Personen mit seltenen Sprachen oder einschlägigen Ausbildungen (Dolmetscherdiplom, Rechtslizentiat etc.) gesucht.

5. Anforderungen

Die Anforderungen an die Behörden- und Gerichtsdolmetscher/innen sind ausgesprochen umfangreich: Erwartet werden in fachlicher Hinsicht neben der Beherrschung verschiedener Dolmetschetechniken profunde Kenntnisse der deutschen sowie einer fremden Sprache und Kenntnisse über die Schweizer und Schwyzer Behörden.

Neben den in den Artikeln 307 und 320 StGB festgehaltenen Pflichten (richtige Verdolmetschung und Schweigepflicht) wird von den Dolmetschenden in persönlicher Hinsicht die absolute Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit verlangt. Sie sind auch zur Zuverlässigkeit (Pünktlichkeit!) sowie zu gepflegten Umgangsformen (bspw. gerichtswübliche Kleidung etc.) verpflichtet.

(Für weitere Ausführungen vgl. auch "Merkblatt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher")

14.10.2009/krr

Verantwortlicher Dolmetscherwesen der Kantonspolizei Schwyz rene.krauer@sz.ch